

# Beilage 522/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

### des Sozialausschusses

### betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Rettungsgesetz 1988 geändert wird

### (Öö. Rettungsgesetz-Novelle 2005)

[Landtagsdirektion: L-236/2-XXVI,  
miterl. **Beilage 476/2005**]

## A. Allgemeiner Teil

### I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Öö. Rettungsgesetz 1988 verpflichtet die Gemeinden, den allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienst durch den Abschluss privatrechtlicher Verträge mit anerkannten Rettungsorganisationen oder durch den Betrieb eigener Hilfs- und Rettungsdienste sicherzustellen.

Die Anerkennung als Rettungsorganisation ist gemäß dem Öö. Rettungsgesetz 1988 nur juristischen Personen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wie etwa Gemeinnützigkeit, Zuverlässigkeit, genügend sachkundiges Personal, geeignete Transportmittel in ausreichender Anzahl mit sachlicher Mindestausstattung und Vorhandensein einer ständig erreichbaren Einsatzstelle, zu erteilen.

Das Öö. Rettungsgesetz 1988 enthält keine Bestimmung, wonach die Durchführung von Rettungsdiensten nur den anerkannten Rettungsorganisationen vorbehalten ist. Mangels einer solchen Verbotsnorm dürfen daher auch nicht anerkannte bzw. nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte Rettungsdienste durchführen, ohne an gesetzliche Erfordernisse gebunden zu sein.

In Oberösterreich ist in letzter Zeit ein verstärktes Auftreten gewerblicher Unternehmer im Bereich des Rettungswesens festzustellen. Die Erweiterung der Europäischen Union um zehn Mitgliedsländer im Jahr 2004 lässt eine weitere Steigerung der Anzahl gewerblicher Anbieter von Rettungsdiensten erwarten.

Zur Sicherstellung einer klaglosen Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Rettungswesens ist es erforderlich, dass auch private Rettungsunternehmen bei der Durchführung von Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes an die Einhaltung bestimmter Kriterien durch Einführung einer Bewilligungspflicht gebunden werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Bewilligungspflicht für private Rettungsunternehmen, die Aufgaben des allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienstes wahrnehmen
- Anhörungsrecht der anerkannten Rettungsorganisationen und bestehenden Rettungsunternehmen, sowie im Fall der Bedarfsprüfung auch der betroffenen Gemeinden
- Ausweitung der Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Ausstattungserfordernissen auf private Rettungsunternehmen

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht

vorgesehen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

In Angelegenheiten des Rettungswesens ist die Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache, da diese Materie gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ausdrücklich von der Bundeskompetenz in Angelegenheiten des Gesundheitswesens ausgenommen ist.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

Auf Grund der relativ geringen Anzahl potentieller Antragsteller ist mit keinem nennenswerten Verwaltungsmehraufwand zu rechnen. Den Bund und die Gemeinden treffen keine Mehrkosten.

## **IV. Verfassungskonformität**

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes liegt die wirtschaftliche Existenz von gemeinnützigen Einrichtungen, die Teil des Systems der medizinischen Versorgung der Bevölkerung sind, im öffentlichen Interesse und sind diesbezügliche Maßnahmen, die in das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf freie Erwerbsausübung eingreifen, zum Zweck des Konkurrenzschutzes zulässig (siehe VfSlg. 15456/1999).

Anerkannte Rettungsorganisationen, die Aufgaben des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes durchführen, sind als derartige Einrichtungen zu qualifizieren. Wettbewerbsbeschränkungen gewerblicher Anbieter von Rettungsdiensten, wie etwa die Normierung einer Bedarfsprüfung als Bewilligungsvoraussetzung, die der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz gemeinnütziger Rettungseinrichtungen dienen, stellen daher in Entsprechung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit dar.

## **V. EU-Konformität**

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in der Rechtssache C-475/99 (Firma Ambulanz Glöckner gegen Landkreis Südwestpfalz) in seinem Urteil vom 25. Oktober 2001 festgestellt, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sei, Unternehmen, die sie mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauen, ausschließliche Rechte zu verleihen, die der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags entgegenstehen können, soweit die Wettbewerbsbeschränkung oder sogar der Ausschluss jeglichen Wettbewerbs seitens anderer Wirtschaftsteilnehmer erforderlich ist, um die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben sicherzustellen. Sanitätsorganisationen seien unzweifelhaft mit einer Aufgabe von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut, da sie ohne Rücksicht auf besondere Situationen oder auf die Wirtschaftlichkeit den Kranken- und Notfalltransport flächendeckend zu jeder Zeit sicherzustellen haben.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass eine Rechtsvorschrift, die bestehenden Rettungsorganisationen de facto eine monopolartige oder zumindest beherrschende Stellung auf dem Markt für Rettungsdienste einräumt und grundsätzlich den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften widerspreche, gerechtfertigt sei, um es den Sanitätsorganisationen zu ermöglichen, die ihnen übertragenen Aufgaben unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erfüllen. Allerdings müsse gewährleistet sein, dass Genehmigungen an private Unternehmen erteilt würden, falls die mit dem Rettungsdienst betrauten Sanitätsorganisationen nicht in der Lage seien, die Nachfrage im Bereich des Notfall- und Krankentransports zu decken.

Der gegenständliche Gesetzentwurf steht daher mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen

nicht in Widerspruch.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z. 1 (§§ 4a und 4b):**

#### **§ 4a:**

Gemäß dem Oö. Rettungsgesetz 1988 bestehen derzeit für die Durchführung von Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes durch nicht anerkannte Rettungsorganisationen keine Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zur Gewährleistung der Qualitätsstandards im Bereich des Rettungswesens sollen auch gewerbliche Unternehmen nur bei Einhaltung bestimmter Kriterien Rettungsdienste anbieten dürfen. Diese Bestimmung normiert daher die Bewilligungspflicht für die Durchführung der im § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 Oö. Rettungsgesetz 1988 umschriebenen Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes und definiert den Begriff "private Rettungsunternehmen".

Die Festsetzung der Bewilligungsvoraussetzungen soll in Anlehnung an die für anerkannte Rettungsorganisationen geltenden Bestimmungen erfolgen, wobei das Erfordernis der Gemeinnützigkeit und des Sitzes in Oberösterreich entfallen soll. Weiters wird eindeutig klargestellt, dass "private Rettungsunternehmen" durch juristische oder natürliche Personen betrieben werden können.

Die Bewilligung zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 soll zusätzlich an das Bestehen eines Bedarfs gebunden sein. Die Einführung einer Bedarfsprüfung bei den "Notfalltransporten" wird für erforderlich erachtet, weil Neuzulassungen privater Rettungsunternehmen die Auslastung der bestehenden anerkannten Rettungsorganisationen, die maßgeblich aus staatlichen Rettungsbeiträgen finanziert werden, verringern und sich negativ auf deren Kosten- und Ertragslage auswirken würden. Die Bedarfsprüfung ist im kostenintensiven Bereich der "Notfalltransporte" erforderlich, um diese Kernaufgabe des Rettungswesens flächendeckend, zu jeder Zeit, zu einheitlichen Benutzungsentgelten und bei gleicher Qualität sicherzustellen.

Für die Bewilligung zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 soll hingegen ein Bedarf nicht Voraussetzung sein, um bestehenden privaten Rettungsunternehmen, die bereits viele Jahre Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 durchführen, den Weiterbestand zu ermöglichen. Sie haben diese Tätigkeiten innerhalb von zwölf Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Landesregierung anzeigen (Art. II Abs. 3).

Private Rettungsunternehmen, die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 durchführen, müssen über eine ständig über Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle verfügen und sie sind im Fall einer Alarmierung gegenüber jedermann zur Erbringung der Leistungen verpflichtet.

Die Einsatzstelle privater Rettungsunternehmen, die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 durchführen, muss nicht ständig besetzt sein.

Die Gemeinden sind nur in Verfahren gemäß Abs. 2 ("Notfalltransporte") zu hören, weil nur in diesen ein Einsatzgebiet festgelegt wird.

#### **§ 4b:**

Diese Bestimmung dient der Qualitätssicherung. Sie soll der Landesregierung ermöglichen, die privaten Rettungsunternehmen nach Aufnahme des Betriebes auf die gesetzmäßige Ausübung ihrer Tätigkeiten zu überprüfen, erforderlichenfalls zusätzliche Auflagen vorzuschreiben oder allenfalls die Bewilligung zu widerrufen.

### **Zu Art. I Z. 2 (§ 5 erster Satz):**

Die im geltenden Oö. Rettungsgesetz 1988 vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Vorschreibung von Ausstattungserfordernissen bezieht sich nur auf anerkannte Rettungsorganisationen.

Im Sinn der Qualitätssicherung im Bereich Rettungswesen sollen daher bei Erlassung einer derartigen Verordnung die festgelegten Ausstattungsvorschriften für sämtliche Rettungsorganisationen und Rettungsunternehmen, die Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes durchführen, verbindlich werden.

**Zu Art. I Z. 3 (§ 10):**

Es wird die erforderliche Behördenzuständigkeit festgelegt.

**Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 11):**

Anpassung der Strafbestimmungen an die durch dieses Landesgesetz erfolgten Änderungen.

**Zu Art. II Abs. 2:**

Bestehende private Rettungsunternehmen, die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 durchführen, haben nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes um Bewilligung für die Durchführung dieser Tätigkeiten anzusuchen. Die hier vorgesehene Übergangsregelung soll ermöglichen, dass bis zur Entscheidung über einen solchen Antrag die bisher ausgeübten Tätigkeiten weiter ausgeübt werden dürfen. Damit soll im Sinn der Vertrauensschutzjudikatur des Verfassungsgerichtshofes ein plötzlicher Eingriff in bestehende Rechtspositionen vermieden werden.

**Zu Art. II Abs. 3:**

Für bestehende private Rettungsunternehmen, die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 durchführen, wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Anzeigepflicht normiert.

Nach erfolgter Anzeige hat unter sinngemäßer Anwendung des § 4b eine Überprüfung des Rettungsunternehmens auf die gesetzmäßige Ausübung der Tätigkeiten zu erfolgen.

**Der Sozialausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert wird (Oö. Rettungsgesetz-Novelle 2005), beschließen.**

Linz, am 21. April 2005

**Dr. Aichinger**  
Obfrau-Stellvertreter

**Affenzeller**  
Berichterstatler

**Landesgesetz,**

**mit dem das Oö. Rettungsgesetz 1988 geändert wird**

**(Oö. Rettungsgesetz-Novelle 2005)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 27, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 werden folgende §§ 4a und 4b samt Überschrift eingefügt:

### **Bewilligung von privaten Rettungsunternehmen**

(1) Die Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 durch private Rettungsunternehmen bedarf der Bewilligung. Private Rettungsunternehmen im Sinn dieses Gesetzes sind jene Rettungsunternehmen, die nicht gemäß § 4 anerkannt sind und nicht von einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 7 eingerichtet und betrieben werden.

(2) Die Bewilligung zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 durch private Rettungsunternehmen ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die Antragstellerin/der Antragsteller zu keinen Bedenken gegen ihre/seine Zuverlässigkeit, bei juristischen Personen gegen die Zuverlässigkeit der für sie handelnden Organe, Anlass gibt,
2. die Antragstellerin/der Antragsteller über genügend Personal, das für die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 ausgebildet ist, über geeignete Transportmittel in ausreichender Anzahl mit sachlicher Mindestausstattung samt dem hierfür erforderlichen sachkundigen Personal und über die sonst erforderlichen Einrichtungen für die Erfüllung aller Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 in dem beantragten Gebiet verfügt,
3. die Antragstellerin/der Antragsteller eine örtlich und überörtlich ständig über Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle besitzt und
4. ein Bedarf besteht.

(3) Der Bedarf ist im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot anerkannter Rettungsorganisationen, gemeindeeigener Hilfs- und Rettungsdienste und vorhandener Rettungsunternehmen im beantragten Gebiet zu beurteilen. Bei der Prüfung des Bedarfs sind die Anzahl der zu versorgenden Personen, die derzeitige und voraussichtlich künftige Auslastung der bestehenden Rettungsorganisationen und Rettungsunternehmen, die gegebenen sachlichen und örtlichen Verhältnisse, die Dauer des Eintreffens am Einsatzort, die personelle und sachliche Ausstattung, die durchschnittliche Einsatzdauer sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage zu berücksichtigen.

(4) Die Bewilligung zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 durch private Rettungsunternehmen ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die Antragstellerin/der Antragsteller zu keinen Bedenken gegen ihre/seine Zuverlässigkeit, bei juristischen Personen gegen die Zuverlässigkeit der für sie handelnden Organe, Anlass gibt,
2. die Antragstellerin/der Antragsteller für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 ausgebildet ist oder über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt, über geeignete Transportmittel mit sachlicher Mindestausstattung samt dem hierfür erforderlichen sachkundigen Personal und über die sonst erforderlichen Einrichtungen für die Erfüllung aller Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 verfügt und
3. die Antragstellerin/der Antragsteller über eine örtlich und überörtlich über Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle verfügt.

(5) Den Anträgen gemäß Abs. 2 und Abs. 4 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Strafregisterbescheinigung der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der vertretungsberechtigten Organe sowie gegebenenfalls ein Firmenbuchauszug;
2. ein Betriebsplan beinhaltend

- a) Anzahl und Qualifikation der Personen, die eingesetzt werden sollen;
- b) Angaben über Anzahl, Art und Ausstattung der Fahrzeuge, die eingesetzt werden sollen;
- c) Angaben über den Standort, die Besetzungszeit der Einsatzstelle und die Erreichbarkeit;
- d) bei Anträgen nach Abs. 2 die Bezeichnung des geplanten Einsatzgebietes.

(6) Werden nach Einlangen des Antrages im Zuge des Verfahrens weitere Unterlagen, die nur von der Antragstellerin oder vom Antragsteller beigebracht werden können, zur Beurteilung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 4 benötigt, kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgetragen werden, diese binnen angemessener Frist vorzulegen.

(7) Wenn es die Ausübung der Tätigkeit erfordert, können im Bewilligungsbescheid Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden. Die anerkannten Rettungsorganisationen und die bestehenden Rettungsunternehmen sind im Bewilligungsverfahren zu hören. In Bewilligungsverfahren nach Abs. 2 sind auch jene Gemeinden zu hören, auf deren Gemeindegebiet sich das geplante Einsatzgebiet erstreckt.

(8) Private Rettungsunternehmen sind bei der Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 im Fall einer Alarmierung gegenüber jedermann zur Erbringung der Leistungen verpflichtet.

§ 4b

#### **Betriebsanzeige, Vorschreibung weiterer Auflagen, Aufsicht und Widerruf der Bewilligung für private Rettungsunternehmen**

(1) Die privaten Rettungsunternehmen haben der Landesregierung die Aufnahme des Betriebs anzuzeigen. Der Anzeige sind die zum Nachweis der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen (insbesondere Verträge, Ausstattungsnachweise, Qualifikationsnachweise, Prüfungszeugnisse) anzuschließen. Auf Grund dieser Anzeige kann eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Lokalaugenschein zur Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen und bescheidmäßigen Bewilligungsvoraussetzungen durchgeführt werden.

(2) Ergibt sich während des Betriebs eines privaten Rettungsunternehmens, dass Einrichtungen und Betriebsmittel nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, können weitere erforderliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(3) Die Bewilligung gemäß § 4a ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist, Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt oder schwerwiegende Mängel, die die Verweigerung der Bewilligung gemäß § 4a gerechtfertigt hätten, trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben werden.

(4) Die privaten Rettungsunternehmen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht umfasst die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung und der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen. Zu diesem Zweck kann die Landesregierung jederzeit Berichte und Unterlagen über die Tätigkeiten der privaten Rettungsunternehmen anfordern und deren Einrichtungen besichtigen."

2. Im § 5 erster Satz wird nach dem Wort "Rettungsorganisation" die Wortfolge "oder privater Rettungsunternehmen" eingefügt.

3. Im § 10 wird dem Abs. 2 folgender Abs. 3 nachgestellt:

"(3) Behörde zur Durchführung von Verfahren gemäß § 4a und § 4b ist die Landesregierung."

4. Im § 11 Abs. 1 werden nach der Z. 1 folgende Z. 1a und 1b eingefügt:

"1a. als privates Rettungsunternehmen Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 oder 2 ohne Bewilligung durchführt oder der Anzeigepflicht gemäß § 4b Abs. 1 oder einem Auftrag gemäß § 4b Abs. 4 nicht nachkommt,

1b. als Rettungsorganisation oder privates Rettungsunternehmen Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 oder 2 von nicht ausreichend ausgebildetem Personal durchführen lässt,"

5. § 11 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. Auflagen gemäß § 4 Abs. 3, § 4a Abs. 7 oder § 4b Abs. 2 nicht erfüllt oder gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 oder 5 verstößt,"

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Private Rettungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 durchführen, dürfen diese bis längstens zwölf Monate nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes ohne Bewilligung ausüben. Wird innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes die Bewilligung gemäß § 4a Abs. 1 beantragt, darf die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausgeübte Tätigkeit bis zur Entscheidung der Landesregierung weiter ausgeübt werden.

(3) Private Rettungsunternehmen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 durchführen, dürfen diese weiterhin ausüben, wenn sie diese Tätigkeiten binnen zwölf Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes bei der Landesregierung anzeigen, andernfalls erlischt das Recht auf weitere Ausübung. § 4b ist sinngemäß anzuwenden.